



STADT
VAIHINGEN
AN DER ENZ

**BELANGE DES UMWELTSCHUTZES EINSCHLIEßLICH DES
NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE**
GEMÄß § 1 (6) Nr. 7 BauGB

ZUM BAUUNGSPLAN

„Pfaffenäcker-Bietigheimer-Straße, 3. Änderung“

PLB: Horr – 7.4

– STAND 10.05.2019 –

1. Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

1.1 Umweltbericht / Umweltverträglichkeitsprüfung / Eingriffsregelung

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Nach § 13 (3) BauGB entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Das Vorhaben begründet keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von NATURA 2000-Gebieten (§ 1 (6) Nr. 7b BauGB) bestehen nicht.

Laut § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB gilt, falls aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, so gelten diese als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Damit entfällt die Verpflichtung zum Ausgleich für Eingriffe.

1.1.1 Natura 2000

Ca. 570-700 m östlich, nordöstlich und nordwestlich befindet sich die Außengrenze des Vogelschutzgebiet „Stromberg“ (Schutzgebiets Nr. 6919441) sowie des FFH-Gebiets „Stromberg“ (Schutzgebiets Nr. 7018341). Daneben verläuft nördlich in etwa 230 m Entfernung die Metter, die ebenfalls Teil des FFH-Gebiets „Stromberg“ (Schutzgebiets Nr. 7018341) ist.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und dem Schutzzweck der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter ergeben sich aufgrund der räumlichen Entfernung, dem Flächenumfang, der Art und dem Maß der Bebauungsplanänderung nicht.

1.2 Ermittlung der Planauswirkungen

Unberührt bleibt, dass bei der Abwägung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB). Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen planungsrechtlich bereits überplanten Bereich. Im bisher bestehenden B-Plan ist im Geltungsbereich bereits eine überbaubare Grundstücksfläche mit einer GRZ von 0,8 festgesetzt. Auf einem großen Teilbereich befindet sich bereits ein Wohn- und Geschäftshaus. Die übrige überbaubare Grundstücksfläche wird derzeit als Ziergarten genutzt.

Aufgrund der Vorbelastung durch die Versiegelung und der Absicht bereits überbaubare Bereiche einer städtebaulichen Neuordnung zuzuführen, sind innerhalb des Plangebiets keine wesentlichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Bebauungsplanaufstellung dient der Innenentwicklung und wirkt damit daneben einer weiteren Zersiedelung im Außenbereich entgegen.

1.3 Bewertungsverfahren

Die Beurteilung des Eingriffs orientiert sich an den Empfehlungen der LUBW. Als Grundlage dienen:

LfU 2005: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen

LfU 2005: Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung

LUBW 2013: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Arbeitshilfe

Die Bewertung erfolgt durch eine verbal-argumentativen Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff nach einem fünfstufigen Modell.

Bewertungsstufen und deren Bedeutung		
Wertstufe	Bedeutung für den Naturhaushalt	Erheblichkeit
5 / sehr hoch	besondere	erheblich
4 / hoch		
3 / mittel		
2 / gering	geringe	unerheblich
1 / sehr gering		

Laut § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB gilt, falls aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, so gelten diese als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Damit entfällt die Verpflichtung zum Ausgleich für Eingriffe.

Die Bewertung dient somit lediglich der Zusammenstellung von Abwägungsgrundlagen gemäß § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB.

1.4 Bestandsbeschreibung und Bewertung der Naturgüter und Bewertung der Planauswirkungen

1.4.1 Boden

Bestand

Aufgrund der innerörtlichen Lage und der Umgebungsbebauung wird der Boden unversiegelte Bereich in die Wertstufe „mittel“ eingeordnet.

Auf den bereits überbauten und versiegelten Flächen sind die Bodenfunktionen nicht mehr vorhanden. Daher werden sie der Wertstufe „sehr gering“ zugeordnet.

Altlasten sind im Plangebiet nicht verzeichnet.

Bewertung Bestand

Im Hinblick auf das Naturgut Boden ist das Plangebiet insgesamt betrachtet von geringer Bedeutung.

Bewertung Planung

Durch die Planänderung ergibt sich keine wesentliche Änderung gegenüber dem bestehenden Planungsrecht. Der mögliche maximale Versiegelungsgrad entspricht dem bereits bestehenden Planungsrecht.

Die Planänderung führt daher nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Naturgut Boden

1.4.2 Wasser

Bestand

Die hydrogeologische Einheit bildet der Gipskeuper und Unterkeuper. Die Grundwasserneubildung ist innerhalb dieser hydrogeologischen Einheit mittel. Auf den bereits versiegelten Flächen findet keine Grundwasserneubildung statt.

Das Gebiet befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebiets

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Gemäß Angaben der Hochwassergefahrenkarte liegt der Planbereich nicht innerhalb einer Überflutungsfläche HQ100.

Bewertung Bestand

Im Hinblick auf die Grundwasserneubildung und auf den Wasserhaushalt ist das Gebiet insgesamt von geringer Bedeutung.

Bewertung Planung

Durch die Planänderung ergibt sich keine wesentliche Änderung gegenüber dem bestehenden Planungsrecht. Der mögliche Versiegelungsgrad entspricht dem bereits bestehenden Planungsrecht.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen führt die Planung nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Naturgut Wasser.

1.4.3 Klima/Luft

Bestand

Durch den Ziergarten und die im Norden, an das Plangebiet angrenzenden, als Viehweide genutzten Flächen, kann das Plangebiet selbst als klimatisch und lufthygienisch wenig belasteter Bereich eingestuft werden.

Bioklimatische Vorbelastungen bestehen jedoch vor allem hinsichtlich der innerörtlichen Lage, der angrenzenden gewerblichen Nutzung, mit Abgasen aus Verkehr, Hausbrand und hohen Versiegelungsgraden.

Bewertung Bestand

Hinsichtlich des Schutzgutes Klima/Luft ist das Gebiet von geringer Bedeutung.

Bewertung Planung

Durch die Planänderung ergibt sich keine wesentliche Änderung gegenüber dem bestehenden Planungsrecht. Der mögliche Versiegelungsgrad entspricht etwa dem bereits zulässigen Maß der baulichen Nutzung.

Die Bedeutung des Schutzgutes Klima im Plangebiet ist gering.

Die Planung führt daher nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.

1.4.4 Landschaftsbild

Bestand

Das Plangebiet befindet sich in innerörtlicher Lage und weist die Charakteristik eines eingeschränkten Gewerbegebiets auf. Der Bereich stellt sich insgesamt als überformte Fläche mit überwiegend einförmiger Nutzung dar. Lediglich die im Norden angrenzenden, derzeit als Viehweide genutzten Flächen können als landschaftstypisches Merkmal eingestuft werden.

Bewertung Bestand

Hinsichtlich des Naturguts Landschaftsbild ist das Gebiet von geringer Bedeutung.

Bewertung Planung

Durch die Planänderung ergibt sich keine wesentliche Änderung gegenüber dem bestehenden Planungsrecht. Der Bereich soll einer Wohnbebauung zugeführt werden.

Aufgrund der geringen Ausgangswertigkeit führt die Planung nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Naturgut Landschaftsbild.

1.4.5 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Bestand

Die Biotoptypen im Plangebiet sind von sehr geringer und geringer Wertigkeit (Gebäude, versiegelte Flächen, Ziergarten).

Bewertung Bestand

Hinsichtlich des Naturguts Biodiversität ist das Gebiet von geringer Bedeutung.

Bewertung Planung

Durch die Planänderung ergibt sich keine wesentliche Änderung an Versiegelung gegenüber dem bestehenden Planungsrecht. Es werden Biotoptypen von sehr geringer und geringer Wertigkeit überbaut.

Die Planung führt daher nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Naturgut.

1.5 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Die Bebauungsplanänderung setzt anstelle eines eingeschränkten Gewerbegebiets ein Dorfgebiet fest. Vorbelastungen bestehen hinsichtlich des Gewerbelärms aus angrenzenden Bereichen. Aufgrund des Versiegelungsgrades insbesondere im angrenzenden Gewerbegebiet, bestehen bioklimatische Vorbelastungen. Versiegelte Flächen heizen sich auf; die kühlende Verdunstung fehlt. Zusammen mit einer entsprechenden Luftfeuchte wird diese Erwärmung als Schwüle empfunden (bioklimatische Belastung). Abgase aus Verkehr, Gewerbe und Hausbrand sind weitere vorhandene Belastungsfaktoren. Die bestehenden Weideflächen im Umfeld des Plangebiets mindern die bioklimatische Belastung und die Belastung durch Abgase. Durch die Planänderung ergibt sich keine Änderung an möglicher Versiegelung gegenüber dem bestehenden Planungsrecht.

Aufgrund des geringen Flächenumfangs des Plangebiets ist nicht von einer wesentlichen Zunahme der Verkehrsmenge auszugehen. Emissionen aus Hausbrand, können durch Vorgaben des technischen Umweltschutzes, minimiert werden.

1.6 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Unter dem Begriff „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ werden geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmale, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart zusammengefasst. Kultur und Sachgüter sind im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend nicht vorhanden. Auswirkungen sind damit nicht zu erwarten.

1.7 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen aus Hausbrand, können durch Vorgaben des technischen Umweltschutzes, minimiert werden.

Die Entsorgung von Abwässern ist über die bestehende Mischwasserkanalisation vorgesehen.

1.8 Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien wird durch den B-Plan nicht eingeschränkt. Die effiziente Nutzung von Energien wird durch die Energieeinsparverordnung (EnEV) geregelt.

1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d BauGB

Die Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter betrifft ein vernetztes Wirkungsgefüge. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen werden durch die Planung keine zusätzlichen Wechselwirkungen entstehen.

1.10 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Das Planungskonzept berücksichtigt sowohl städtebauliche als auch umweltbezogene Ziele, negative Auswirkungen zu vermeiden, bzw. so gering wie möglich zu halten. Diese sind als Festsetzungen u.a. zum Maß der baulichen Nutzung (maximale Gebäudehöhe) und dem Erhalt von Gehölzen in den Bebauungsplan eingeflossen.

1.11 Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Auch bei Vorhaben im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ist zu prüfen, inwiefern Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG berührt werden. Hierzu wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt (Bericht vom 09.05.2019).

Im Rahmen dieser Vorprüfung wird in einem ersten Schritt die Relevanz, d. h. ein mögliches Vorkommen der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU Vogelschutzrichtlinie ermittelt.

Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG, sondern ggf. Teil der Eingriffsregelung.

Verbotstatbestände für Arten des Anhangs IV der FFH-RL können sicher ausgeschlossen werden.

Bei Beachtung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme können die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für europäische Vogelarten ebenfalls sicher ausgeschlossen werden.

Die Maßnahme ist als Bestandteil der Baugenehmigung aufzunehmen.